

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder**

**Schumann, Karl**

**Frankfurt/O., 1925**

IX. Jugendpflege

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641**

## IX. Jugendpflege.

1. Min.-Erl. vom 22. November 1919, III c 100 W. f. Volksw., betr. Uebergang der Jugendpflege an das Ministerium für Volkswohlfahrt.

Seit dem 1. November d. Js. sind die Angelegenheiten betr. Pflege der schulentlassenen Jugend vom Ministerium für W., K. u. B. auf das mir unterstellte Ministerium für Volkswohlfahrt übergegangen.

Ich begrüße herzlichst die Tausende ideal gesinnter deutscher Männer und Frauen in Stadt und Land aus allen Ständen und Berufen, sowie die mannigfachen Vereinigungen, Verbände und Körperschaften, die bisher schon in opferwilliger Weise diesem Zweige der Jugendwohlfahrt Zeit, Kraft und Mittel gewidmet haben.

Ich bitte Sie alle, gerade in der gegenwärtigen schweren Not unseres Vaterlandes sich der Jugendsache auch weiterhin in bewährter Treue und Hingabe anzunehmen. . . . .

Dazu Min.-Erl. vom 30. Dezember 1919, U III B 1886, W. f. W., K. u. B.

— Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Jugendpflege für die Gesundung und Wiedererstarkung unseres Volkes lege ich besonderen Wert darauf, daß die mir unterstellten Behörden, Beamten, Schulen, Lehrer und Lehrerinnen aller Art diese Angelegenheit wie bisher, so auch weiterhin in jeder Weise unterstützen und fördern. —

2. Rv. vom 3. März 1920, II A 755,  
betr. Mitteilungen über Jugendpflege.

Der Bezirksausschuß für Jugendpflege gibt seit August d. Js. ein Monatsblatt heraus, das den Namen „Mitteilungen des Bezirksausschusses für Jugendpflege zu Frankfurt a. D.“ führt, und das bei der Post zu bestellen ist.

Wir weisen empfehlend auf die dort veröffentlichten Mitteilungen der Beratungsstelle für Jugendpflege hin. Der Bezirksjugendpfleger, Herr Rektor Murrin, hier, Gutfenstraße 11, ist zu werbenden und aufklärenden Vorträgen zu jeder Zeit gern erbötig.

3. Min.-Erl. vom 18. Januar 1911, U III B 6088, Auszug, betr. Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemein-  
sinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom vierzehnten Lebensjahre bezw. bis zum zwanzigsten Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren drei Jahrgänge von den drei älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, andererseits durch sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Verlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielfach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häufig das Aufkommen der rechten Freude an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insbesondere der häufig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Gottesnatur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt. Es kommt hinzu, daß die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vielen Jugendlichen auch die im Gottesdienste dargebotene Quelle zur Erhebung des Gemüts und zur sittlichen Stärkung verschließt.

Zur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geistiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung, zur Pflege besonderer Neigungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahlos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Lesestoffe und erleidet an Geist und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwicklung anderer wird nachteilig beeinflusst durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heims, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langeweile, durch Verführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibesübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Einrichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen und dergl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Vertlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigungsunterricht und dergleichen.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen und dergl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereitgestellt werden müsse, ehe mit der Pflege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnen mit einigem Geschick und mit Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und

umsichtigen Ortsauschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgendeinem Zweige der Jugendpflege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erzieherischen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgendwelches Aufheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.

10. Wie dies beispielsweise beim Betrieb von Leibesübungen zu geschehen hat, darüber werden in der Anleitung für das Knabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heißt es z. B.:

„Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Raft zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Vaterlandsliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer.“

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungsspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kommen können. — Wichtig ist es, wie im Schulleben, so besonders auch hier, daß die Ausführung von Wanderfahrten einfach und billig geschieht.

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzusetzen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrerstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters, sowie vaterländischer Gesinnung zu machen verstehen.

11. Vor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Ärzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure, Offiziere, sowie überhaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpflege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen und dergl. mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zugleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Religion, der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzuführen, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

Anziehend bei richtiger Behandlung und von großer erziehlicher Wirkung sind Darstellungen des Heldentums auf den verschiedenen Gebieten, des schlichten Heldentums einer in ihrem Berufe sich aufopfernden Krankenpflegerin nicht minder als des Heldentums des einfachen Soldaten oder Generals, die ihre Treue mit ihrem Blute besiegeln.

Kriegsgeschichte verfehlt namentlich dann ihre die Jugend begeisternde Wirkung niemals, wenn von dem mit wenigen Strichen in großen Zügen gezeichneten Hintergrunde der großen Ereignisse sich ein Einzelschicksal, ein einzelnes Ereignis, ein Einzelunternehmen abhebt, das der Jugend schlicht, aber anschaulich und lebenswahr vor die Seele gestellt wird. Beispiele: Verteidigung des Kirchhofs von Beaune la Rolande (nach der Darstellung von Höning), die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (bearbeitet durch die kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes), Bilder aus dem kleinen Kriege (Teil II des Buches von Cardinal von Widdern) und viele andere. Auch aus guten Regimentsgeschichten werden wirksame Stoffe zu entnehmen sein; dabei werden den Brandenburger mehr die Taten von Angehörigen des III. Armeekorps, den Ostpreußen die des I. Korps anziehen und so fort.

Aus der Kulturgeschichte sind solche Einzelbilder von besonderem Werte, aus denen unge sucht der Segen in die Augen springt, der von der Arbeit Einzelner für die Gesamtheit ausgegangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Zubereitung der Stoffe dem geistigen Stande der Hörer tunlichst anzupassen ist. Nicht immer wird es möglich sein, über einen Gegenstand gleichzeitig vor jüngeren und älteren, vor männlichen und weiblichen Hörern zu reden. Letzteres gilt namentlich für die Besprechung mancher Fragen aus der Gesundheitslehre.

12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und Übung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesses der Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Veranstaltungen, bedarf es mannigfacher Gelegenheit zu eigener, tunlichst selbständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Ämter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

15. Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen, wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und wie weit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

17. Wo die Einrichtung neuer Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben anderen bewährten Formen auch Vereine in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortbildungsschulen oder Volks- und Mittelschulen bilden. Geeignete Lehrer, welche sich an der Arbeit beteiligen und sich des besonderen Vertrauens der Jugend erfreuen, sind, wenn irgend möglich, an der betreffenden Schule zu beschäftigen. An Volks- und Mittelschulen empfiehlt es sich, diesen Lehrern wenigstens einige Stunden auf der Oberstufe der Schule zu übertragen, weil dadurch der freiwillige Anschluß der abgehenden Schüler und Schülerinnen an den Verein (Klub) der betreffenden Schule sich am leichtesten und sichersten vollzieht.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12 bis 15 aufgezählten Grundsätzen. Innerhalb des Vereins (Klubs) wird die Bildung kleinerer Gruppen zur Pflege besonderer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kurzschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Zur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ist zu geben. Eine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend, die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- und Spielvorführungen anlässlich nationaler Feste und dergl. mehr.

20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Erfahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind.

Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Erfolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liegt, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Vaterlande.

**4. Min.-Erl. vom 30. April 1913, U III B 7155 I, betr. die Förderung der Pflege der weiblichen schulentlassenen Jugend.**

Die Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend soll nunmehr in gleicher Weise gefördert werden, wie sie durch den Erlaß vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — für die männliche Jugend in die Wege geleitet ist, und bildet hiernach einen Teil der allgemein unter Jugendpflege verstandenen Einrichtungen. Die Mittel zur Pflege der weiblichen Jugend sind zum Teil dieselben, die in den „Grundsätzen und Ratschlägen“ für die männliche Jugend empfohlen sind. Demnach ist in erster Linie darauf zu sehen, daß alle bereits bestehenden Organisationen, Veranstaltungen und Einrichtungen nunmehr dem erweiterten Zweck dienstbar gemacht werden; freilich sind manche Mittel der Jugendpflege für das eine Geschlecht geeigneter, wirksamer und nötiger als für das andere, oder werden der besonderen Eigenart des weiblichen Geschlechts unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angepaßt werden müssen. Wesentlich verschieden sind nur diejenigen Mittel, die teils zur Bewahrung vor Gefahren dienen, denen das weibliche Geschlecht als solches besonders ausgesetzt ist, teils eine bessere Würdigung des Berufes einer Hausfrau und Mutter herbeiführen und die für diesen erforderlichen Eigenschaften und Fertigkeiten ausbilden und steigern helfen sollen.

Für die meisten jungen Mädchen, besonders aber für diejenigen, die wenig körperliche Bewegung haben, ist eine ihrer Eigenart angepasste Körperpflege durch Belehrung und angemessene Übung erforderlich. Hierfür kommen je nach Bedürfnis und Gelegenheit Turnen, Bewegungsspiele in frischer Luft, Baden, Schwimmen, Wandern, auch Garten- und Blumenpflege in Frage.

Noch mehr als bei der männlichen Jugend ist bei der weiblichen die Einrichtung von geeigneten Räumen verschiedener Art Voraussetzung für das Gedeihen der Jugendpflege. Die Schaffung derartiger Räume: Mädchenheime, Ledigenheime für erwerbstätige Mädchen, Abendheime, Erholungshäuser oder ähnliche — je nach dem örtlichen Bedürfnisse — wird zur Ersparung unvermeidlicher Kosten, soweit erzieherische Bedenken nicht entgegenstehen, tunlichst im Anschluß an die für die männliche Jugend bestimmten Einrichtungen erfolgen können. Besonders erwünscht ist die Beschaffung solcher Räume in größeren Städten mit industriellen oder größeren kaufmännischen Betrieben. Hier kommt noch die Errichtung besonderer Schlafstellenheime für die weibliche Jugend in Frage.

Die Aufenthaltsräume sollen einfach, aber freundlich und anheimelnd sein und mannigfache Gelegenheit bieten zur Sammlung, Erbauung, religiösen und sittlichen Einwirkung, Belehrung, wirtschaftlichen Förderung, Pflege des Gesanges, zu guter Lektüre, zu Elternabenden mit musikalischen, deklamatorischen und dergl. Vorführungen usw.

Bei der Ausstattung von Abendheimen wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß es sich vielfach auch um Mädchen handelt, die in ihrer Dienst- oder Schlafstelle keine Gelegenheit haben, ihre Kleidung und Ausstattung in Ordnung zu halten. Es ist also die Möglichkeit zu bieten, Näh-, Strick-, Flick-, Bügel- und Handarbeiten aller Art tunlichst unter sachverständiger Leitung vorzunehmen; auch die Beschaffung von Nähmaschinen ist erwünscht. Durch Betätigung bei Reinhaltung der Räume werden sie zugleich in der Pflege des Heims praktisch geübt.

Unter den Vorträgen werden diejenigen wirtschaftlichen Inhalts den einzelnen Berufsgruppen angepaßt. Wichtig sind Vorträge und Übungen in Kranken- und Kinderpflege, Abhaltung von Samariterkursen und dergleichen.

Als Gemeinschaftsformen haben sich auch für die schulentlassenen Mädchen Jugendvereinigungen in Gestalt von Jungfrauenvereinen, Mädchenklubs, Arbeiterinnenklubs und ähnlichen bereits bewährt.

Um die Einheitlichkeit des Werkes nicht zu gefährden, ist darauf hinzuwirken, daß alle Vereinigungen zur Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend sich zu gegenseitiger Förderung den nach Maßgabe des Erlasses vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüssen angliedern. Da, wo Ortsausschüsse für Jugendpflege nicht vorhanden sind, wird der Anschluß einstweilen an den zuständigen Kreis- und Bezirksauschuß zu erfolgen haben. Um das bisher schon in so erfreulichem Maße hervorgetretene warme Interesse und die opferwillige Teilnahme der Frauenwelt für die bedeutame Aufgabe zu erhalten und zu mehren, empfiehlt es sich, geeignete Frauen als Mitglieder in die Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse und in die von diesen gebildeten Arbeitsausschüsse für Jugendpflege aufzunehmen, wie dies vielfach bereits geschehen ist.

Die bei der Pflege der männlichen Jugend bewährte Einrichtung von nebenamtlichen Kreis- und Bezirksjugendpflegern wird zweckmäßig auch auf die Pflege der weiblichen Jugend übertragen. In der Jugendarbeit erfahrene, auch im übrigen geeignete Frauen, die es verstehen, auch andere für diese Tätigkeit anzuregen und darin durch Rat und Tat zu fördern, können für einen Bezirk oder bestimmte Teile eines solchen nebenamtlich damit beauftragt werden, als Bezirks- oder Kreisjugendpflegerinnen namentlich auch durch persönliche Einwirkung an Ort und Stelle die Pflege der weiblichen Jugend auszubreiten und je nach dem örtlichen Bedürfnis zu fördern. Zur Deckung der Unkosten würde ihnen — wie bereits jetzt den

Bezirks- oder Kreisjugendpflegern — auf einen bei mir zu stellenden Antrag von hier aus eine nach der Größe ihres Bezirkes zu bemessende Vergütung gewährt werden können. Dabei weise ich auch hier darauf hin, daß staatliche Beihilfen auch für die Pflege der weiblichen Jugend lediglich zur Ergänzung der von Dritten aufzubringenden Kostenbeiträge gegeben werden dürfen.

Die in den letzten Jahren abgehaltenen Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendpflegern haben sich als ein wirksames Mittel erwiesen, um die für die Jugendpflege benötigten Hilfskräfte heranzubilden. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, durch solche Kurse nunmehr auch dem wachsenden Bedürfnis an Jugendpflegerinnen entgegenzukommen.

#### 5. Reg.-Verf. vom 27. Januar 1924, II A 374, betr. Selbsthilfe in der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt weist in einem Erlasse darauf hin, daß die gegenwärtige beispiellose Notlage unseres Volkes sich, wenn man von den Erwerbslosen absieht, am stärksten bei der Jugend auswirkt und deren körperliche, geistige und sittliche Entwicklung aufs äußerste gefährdet. Da aber die Zukunft unseres Volkes bei der Jugend liegt, ist alle Arbeit der Gegenwart vergeblich, wenn nicht eine an Leib und Seele gesunde Jugend heranwachsen kann, die imstande ist, eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Ueber den Weg dazu heißt es in dem Erlasse: „Der Gedanke der Selbsthilfe muß wieder mit besonderer Stärke betont werden und sich in die Tat umsetzen. Gewiß sind weiteste Kreise unseres Volkes verarmt, aber die Möglichkeit tätiger Mitarbeit ist vielen auch noch heute geblieben. — Das ganze Volk muß sich zu einer Notgemeinschaft zusammenschließen, und diese Notgemeinschaft zu bilden, ist die dringlichste Aufgabe aller Träger der Jugendwohlfahrtspflege. — Die Mittel und Wege werden örtlich verschieden sein: Werbeabende, Einwirkungen auf Einzelpersonlichkeiten, Bildung von Arbeitsgemeinschaften, auch Sammlungen sind nur einige Möglichkeiten. Die Hauptwirkung wird hier wie überall von den Persönlichkeiten ausgehen, die sich aus Liebe zur Jugend und aus Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Zukunft unseres Volkes dieser Arbeit widmen.“

Wir sind überzeugt, daß dieser Aufruf des Wohlfahrtsministers trotz aller wirtschaftlichen Nöte in der Lehrerschaft einen kräftigen Widerhall finden wird.

Zum Kampf gegen die Verwahrlosung der Jugendlichen, die auch in unserem Bezirke erschreckend und mit dem Eingehen vieler Fortbildungsschulen täglich mehr zunimmt, sind die bestehenden, vielleicht zum Teil schlummernden Ausschüsse neu zu beleben und schätzenswerte Einzelkräfte für die Mitarbeit zu gewinnen. Die Zuge-

hörigkeit der Schulräte und der Lehrer zu den Kreis- und Ortsausschüssen für Jugendpflege und den Wohlfahrtsausschüssen wird ihnen die Arbeit erleichtern. Daß die Jugendpflege zu den Pflichtenkreisen gehört, deren Bearbeitung den Konrektoren zugewiesen werden kann, ist bekannt. Besonders geeignet erscheint der Erlaß zu werbender Erörterung in den Sitzungen der Elternbeiräte und in Elternversammlungen.

Die Kreisjugendpfleger, der Bezirksjugendpfleger, die Reichszentrale für Heimatdienst (Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41) stehen mit Vortragsstoffen, Lichtbilderreihen, Bildwerfern u. s. f. und zu jeder Beratung zur Verfügung.

6. Reg.-Verf. vom 7. März 1907, II B<sup>1</sup> 1138, betr. die Förderung der ländlichen Fortbildungsschule.

Bei den Beratungen über die Frage, wie die Schule bei der Fürsorge um die schulentlassene männliche Jugend mitwirken könne, ist allenthalben die Wichtigkeit eines geordneten Fortbildungsunterrichts betont und die Schaffung geeigneter Anstalten auch auf dem Lande, wo sie bis jetzt noch fast allgemein in unserem Bezirke fehlen, aufs dringendste empfohlen worden. Nachdem neuerdings die Herren Landräte seitens des Herrn Regierungspräsidenten aufgefordert worden sind, sich die tatkräftige Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens angelegen sein zu lassen, ersuchen wir Sie, diese Bestrebungen nach Maßgabe der in Ihrem Schulaufsichtsamte sich darbietenden Gelegenheit nachdrücklichst zu unterstützen.\*)

Die Einrichtung einer Fortbildungsschule wird in erster Linie in Gemeinden mit zahlreicher grundbesitzender Bevölkerung am Platze sein; sie wird aber auch in Dörfern mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung unter sonst geeigneten Voraussetzungen lebensfähig sein. Von der richtigen Stelle ausgehende und bei passender Gelegenheit angewandte Belehrungen über den Nutzen derartiger Schulen, insbesondere für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Nachwuchses, dürften dem bedauerlicherweise fast überall im hiesigen Bezirke zur Geltung gekommenen Widerspruche der Beteiligten in vielen Fällen erfolgreich begegnen können.

In jedem Falle wollen Sie Ihre beratende Mitwirkung für diese bedeutsame Sache gewähren und sich angelegen sein lassen, die zur Arbeit an der Fortbildungsschule heranzuziehenden Lehrer für diese neue Aufgabe willig zu machen und die Hergabe der Schulräumlichkeiten durch die Schulvorstände zu sichern.

\*) Vergl. auch das Gesetz betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg usw. v. 19. Mai 1913, G.-S. S. 301 f.

7. Min.-Erl. vom 19. Oktober 1921, U III B 11706 U II. 1,  
betr. Ergänzungs- bzw. Ersatzunterricht für Jugendliche in Turn-,  
Spiel- und Sportvereinen.

Auf Grund der Besprechung meiner Referenten mit Vertretern des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, der Zentralkommission für Sport und Körperpflege und der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) gebe ich bezüglich des Ergänzungs- bzw. Ersatzunterrichts für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes zur Nachachtung bekannt:\*)

1. Seit längerer Zeit nehmen Schüler und Schülerinnen außer am Turnunterricht in der Schule auch am Turn-, Spiel- oder Sportunterricht in Jugendabteilungen von Vereinen teil (Ergänzungsunterricht). Hierüber schreibt Ziffer 5 des Erlasses vom 11. März 1920 — U II 67 U II W, U III — folgendes vor: „Der Beitritt (von Schülern) zu Vereinen, die keine Schülervereine im vorstehenden Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz gestattet. Die Verjagung ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.“

Nach dem Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Mai 1920 — IV 2268 II — können diejenigen Schüler der Fortbildungsschulen, die an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen von Vereinen teilnehmen, vom pflichtmäßigen Turnunterricht befreit werden, wenn der regelmäßige Besuch der Vereinsveranstaltungen durch geeignete Kontrolle, die zweckmäßige Durchführung der Übungen durch Vorhandensein geeigneter Lehrpersonen und Einrichtungen gesichert ist und wenn die Übungen mindestens in demselben Umfange stattfinden wie der pflichtmäßige Turnunterricht der Fortbildungsschule (Ersatzunterricht).

2. Für die Erteilung dieses Ergänzungs- und Ersatzunterrichts an Jugendliche in Vereinen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für den Privatunterricht an Jugendliche überhaupt. Es ist somit an sich ein Unterrichtserlaubnischein für die betreffenden Turn-, Spiel-, Sportwarte erforderlich. Vergl. jedoch die nachstehende Ziffer 4.

3. Ueber den Weg zur Erlangung des Erlaubnischeines für Privatunterricht, über die Voraussetzungen, unter denen dieser Schein

\*) Durch den Erlaß vom 23. Dezember 1922 — U II 1404 — ist der Erlaß vom 19. Oktober 1921 — U III B 11706 — nur insoweit aufgehoben, als darin Bestimmungen über die Teilnahme von Schülern an Vereinen enthalten sind. Das gilt insbesondere von Ziffer 1 Abs. 1 dieses Erlasses. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Erlasses über die Bedingungen für die Erteilung des Ergänzungs- und Ersatzunterrichts und dessen Beaufsichtigung nach wie vor in Geltung. M.-E. v. 30. Nov. 1923, U VI 2602, U III.

erteilt werden kann, und die sonstigen Bedingungen bestehen zurzeit folgende Vorschriften:

A. Die Unterrichtserlaubnis ist bei dem zuständigen Schulrat bzw. bei der zuständigen Regierung (in Groß-Berlin Provinzialschulkollegium) zu beantragen. Sie wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und bedarf der jährlichen Erneuerung.

B. Die Bedingungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines sind:

- a) der Nachweis der technischen Befähigung,
- b) der Nachweis der Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit.

C. Der Nachweis der technischen Befähigung wird durch Ablegung der vorgeschriebenen staatlichen Prüfung zur Erteilung des betreffenden Unterrichts in Schulen geführt.

D. Der zuständige Schulrat hat jederzeit das Recht, den Ergänzung- und Ersatzunterricht für Jugendliche selbst oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen zu besichtigen.

4. Bei strenger Handhabung der Vorschriften zu A bis C würden die Leibesübungen treibenden Verbände unter Mangel an Lehrpersonal für Jugendliche außerordentlich zu leiden haben. Auch würde Ueberbürdung der zuständigen Beamten mit Schreibwerk und Belastung der Vereine mit nicht unerheblichen Unkosten entstehen.

Ich bin daher damit einverstanden, daß das bisherige Verfahren bis auf weiteres beibehalten wird, wonach Turn-, Spiel- und Sportwarte (=wartinnen), die von den Beauftragten ihres Verbandes für den Turn-, Spiel- und Sportunterricht an Jugendliche in Vereinen für befähigt erklärt werden, zu diesem Unterricht ohne förmlichen Erlaubnisschein zugelassen werden können, sofern sie auch den Bestimmungen zu 3 B b genügen und der betreffende Verband dem Reichsausschuß für Leibesübungen, der Zentralkommission für Sport- und Körperpflege oder einer anderen von mir im Einbernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt anerkannten Körperschaft für Leibesübungen oder Jugendpflege angeschlossen ist.

Die Zulassung erfolgt in der Form, daß der Turn-, Spiel- und Sportwart dem Schulrat unter Angabe seiner Personalien angemeldet wird. Beanstandet der Schulrat die Tätigkeit binnen vier Wochen nach der Anmeldung nicht, gilt die Erlaubnis als erteilt. Verzieht der Turn- usw. wart nicht aus dem Bezirk des Schulrats, so gilt die Erlaubnis von Jahr zu Jahr stillschweigend als verlängert, sofern nicht die vorgenannte Organisation die Streichung des Turnwarts in der vom Schulrat zu führenden Liste beantragt.

Verzieht der Turnwart aus dem Bezirke des Schulrats, ist eine Neuankündigung bei dem neuen Schulrat erforderlich, es sei denn, daß ein förmlicher Unterrichtserlaubnisschein erteilt ist. In diesem Falle würde eine Anmeldung bei dem neuen Schulrat erst nach dem Ablauf der Geltungsdauer des Unterrichtserlaubnisscheines notwendig sein.

Auf besonderes Erfordern hat der Schulrat für jedes Jahr einen förmlichen Unterrichtserlaubnischein zu erteilen. Dies wird sich empfehlen, wenn der Turnwart in einen anderen Schulaufsichtsbezirk verzieht.

5. Selbstverständlich darf der Schulrat bei einer etwaigen Beauftragung die politische Stellung des Betreffenden nicht in Betracht ziehen.

Ebenso selbstverständlich ist aber auch einem Turn- oder Sportwart, der den Ergänzungs- oder Ersatzunterricht an Jugendliche zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht, die Erlaubnis zu entziehen und seinen Namen in der Liste des Schulrats zu streichen.

6. Wo in vereinzelt Fällen Zweifel an der ausreichenden technischen Befähigung eines Turn- oder Sportwarts für den Unterricht an Jugendliche in Vereinen bestehen, wird es sich empfehlen, zur Klärung der Angelegenheit sich zunächst mit dem Verbands-, dem der Verein angehört, ins Benehmen zu setzen.

7. Um solchen Zweifeln (Ziffer 6) für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen und namentlich auch im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung, welche den Leibesübungen in Vereinen unter den heutigen Verhältnissen zukommt, ist mit allen geeigneten Mitteln Vorkehrung dahin zu treffen, daß nicht bloß sittlich zuverlässige, sondern auch turnerisch und sportlich geeignete Kräfte mit dem Ergänzungs- oder Ersatzunterricht an Jugendliche in Vereinen betraut werden.

Die Vereine werden in ihrem eigenen Interesse gut daran tun, ihre tüchtigen, erprobten Turn-, Spiel- und Sportwarte schon jetzt darauf hinzuweisen, daß die Erteilung des Turnunterrichts an Jugendliche in absehbarer Zeit von der Erfüllung des Nachweises der technischen Befähigung gemäß Ziffer 8 abhängig gemacht werden wird, so daß es sich für sie empfehle, eine Bescheinigung gemäß Ziffer 8 allmählich zu erstreben, soweit sie diese nicht bereits besitzen.

8. Der Nachweis der technischen Befähigung für die von den Verbänden als tüchtig empfohlenen Turn-, Spiel- und Sportwarte (-wärterinnen) soll von einem seinerzeit bekanntzugebenden späteren Zeitpunkte ab, bis zu dem das Verfahren nach Ziffer 4 in Kraft bleibt, von der Beibringung einer der nachfolgenden Bescheinigungen abhängig gemacht werden:

- a) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweiwöchigen Lehrgang an der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau.
- b) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anderen vom Staate oder von Gemeinden veranstalteten mindestens zweiwöchigen Lehrgang.

Hierzu gehören z. B. die entsprechenden vom Hauptauschuß für Leibesübungen und Jugendpflege im Auftrage des Oberpräsidenten in Charlottenburg, ferner die im Auftrage der Regierungspräsidenten veranstalteten entsprechenden Lehrgänge.

- c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang, der von einem dem Reichsausschuß für Leibesübungen oder der Zentralkommission für Sport- und Körperpflege angeschlossenen Verbands zur Einführung in den Jugendunterricht bezüglich der von ihm gepflegten Leibesübungen abgehalten wird.
- d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang eines anderen von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt anerkannten Verbandes für Leibesübungen oder Jugendpflege.

Art und Einrichtung, Zeit und Ort der Lehrgänge zu 8c und d sind dem zuständigen Schulrat (Regierung, in Groß-Berlin Provinzialschulkollegium) rechtzeitig mitzuteilen und ihm (ihr) oder seinem (ihrem) Beauftragten zu gestatten, dem Lehrgange beizuwohnen.

Die Bescheinigungen sind nur zuzuerkennen, wenn der Teilnehmer nach dem Zeugnis des zuständigen Verbandes schon vor dem Eintritt in den Lehrgang Tüchtiges auf dem betreffenden Gebiete der Leibesübungen geleistet und im Lehrgang mit entsprechendem Erfolge sich weitergebildet hat.

Sie sind von dem Beauftragten des Verbandes, dem Lehrgangsleiter und, sofern dieser keine amtliche Persönlichkeit ist, von dem zuständigen Schulrat zu unterschreiben.

9. Die zu 8a bis d aufgeführten Lehrgänge haben auch die wichtige Aufgabe, die Teilnehmer in die Uebungs- und Befehlsprache des Schulturnens einzuführen, da selbstverständlich zu vermeiden ist, für dieselben Jugendlichen in Vereinen andere Ausdrücke anzuwenden, als sie für die Schule vorgeschrieben sind.

10. Die Lehrgänge können fortlaufend oder mit Unterbrechungen zwischen den einzelnen Uebungstagen oder Uebungshalbtagen abgehalten werden.

11. Die Bescheinigungen zu 8a bis d haben, sofern sie sich nur auf einen bestimmten Zweig von Leibesübungen, z. B. Schwimmen, erstrecken, dies ausdrücklich anzugeben.

8. Min.-Erl. vom 22. Mai 1923, U VI 1341, U III,  
betr. die Reichsjugendwettkämpfe.

Die deutschen Turn- und Sportvereine werden auch in diesem Jahre Reichsjugendwettkämpfe, wie sie in den letzten Jahren unter reger Beteiligung der Jugend stattgefunden haben, veranstalten.

Die Ortsgruppen und Verbände, die dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen angeschlossenen sind, beabsichtigen, die Wettkämpfe im Laufe des Sommers durchzuführen, während die Zentral-

Kommission für Arbeitersport und Körperpflege ihre Wettkämpfe am Reichs-Arbeiter-Turn- und Sporttag (3. Juni d. Js.) abzuhalten gedenkt.

Um die Wettkämpfe im ganzen Reiche einheitlich zu gestalten, haben die obengenannten, im Reichsbeirat für körperliche Erziehung vertretenen Spitzenverbände folgende Richtlinien vorgeschlagen:

Die Reichsjugendwettkämpfe können die Altersklassen von 10 bis 18 Jahren umfassen. Es wird jedoch empfohlen, vor allem die Jahrgänge von 1910 an rückwärts und zwar in folgenden drei Altersklassen heranzuziehen:

Altersklasse 1: Jahrgänge 1910 und 1909,

Altersklasse 2: Jahrgänge 1908 und 1907,

Altersklasse 3: Jahrgänge 1906 und 1905.

Schulen können statt der Einteilung in Jahresklassen eine solche nach Schulklassen vornehmen. Auch steht ihnen die Heranziehung früherer Jahrgänge frei.

Es wird empfohlen, dem Kampfplan folgenden einheitlichen Kern einzufügen:

**Dreikampf**, bestehend aus 100-Meter-Lauf (bei Mädchen 75-Meter-Lauf), Weitsprung, Schlagball-Weitwurf. Wo Schwimmgelegenheit ist, möge 50-Meter-Schwimmen als vierte Übung hinzugefügt werden.

Die ersten 20 vom Hundert der Teilnehmer in der Reihenfolge der Punktwertung erhalten die Urkunde des Herrn Reichspräsidenten.

Die Richtlinien lassen den Veranstaltern (Vereinen, Verbänden und Schulen) hinsichtlich des Zeitpunktes, des Ortes und der Form der Wettkämpfe möglichste Freiheit. Sie beschränken sich auf wenige Bestimmungen, die eine einheitliche Leistungsprüfung ermöglichen sollen.

Wesentlich für eine erfolgreiche Durchführung ist eine rege Beteiligung der Schüler (=innen) an den Wettkämpfen.

Ich ersuche die Regierungen, die Schulen anzuregen, eigene Wettkämpfe unter Zugrundelegung obiger Richtlinien zu veranstalten oder die Schüler (=innen) zur Beteiligung an den von den Vereinen und Verbänden veranstalteten Wettkämpfen anzuhalten.

Da erfahrungsgemäß die Verleihung von Auszeichnungen für gute Leistungen den Anreiz für die Beteiligung an derartigen Wettkämpfen zu erhöhen pflegt, hat der Herr Reichsminister des Innern bei dem Herrn Reichspräsidenten die Stiftung geeigneter Ehrenurkunden in Anregung gebracht.

Vorstehender Erlaß ist den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten mit dem Ersuchen mitzuteilen, ihn auch für diese in Anwendung zu bringen.

9. Min.-Erl. vom 17. Mai 1924, U VI 366, U II, betr. dasselbe.

Die auf Grund des Erlasses vom 22. Mai v. Js. — U VI 1341, U II — vorgelegten Berichte zeigen, daß die Reichsjugendwettkämpfe im Jahre 1923 durch das Zusammenwirken der Behörden, Schulen, Vereine und Verbände und dank der Mitarbeit der Lehrerschaft und der in der Jugendpflege tätigen Turnfachleute im allgemeinen erfolgreich verlaufen sind.

Ich bestimme daher, daß diese Wettkämpfe auch im laufenden Jahre und künftig alljährlich veranstaltet werden.

Für die einheitliche Durchführung sind die durch Erlaß vom 22. Mai v. Js. mitgeteilten Richtlinien zugrunde zu legen mit der Abänderung, daß sinngemäß künftig bei der Einteilung der Altersklassen die entsprechenden späteren Jahrgänge einzusetzen sind.

Das Ziel der Reichsjugendwettkämpfe wird wie bisher sein, möglichst viele Schüler und Schülerinnen und der Schule entwachsene Jugendliche ohne Unterschied der Welt- und Lebensanschauung und ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Kreisen der Bevölkerung in gemeinsamen festlichen Veranstaltungen zusammenzuführen, damit sie nach planvoller Vorbereitung mit gesundem Wettstreit und freudigem Bemühen in volkstümlichen Leibesübungen ihre Kräfte messen und ihr Können erproben.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen veranlasse ich, die Unterrichtsanstalten jährlich erneut anzuregen, eigene Wettkämpfe zu veranstalten oder die Schüler (=innen) zur Beteiligung an den Wettkämpfen anzuhalten, wie sie die dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen und der Zentralkommission für Arbeitersport- und Körperpflege angeschlossenen Vereine und Verbände alljährlich durchzuführen pflegen. Es empfiehlt sich auch, die Veranstaltung mit einem örtlich oder landschaftlich bodenbeständigen Volksfest zu verbinden, um sie im besten Sinne volkstümlich zu machen und möglichst weite Jugend- und Volkskreise dafür zu gewinnen. Das schließt nicht aus, daß die Schulen zunächst Ausscheidungskämpfe, an denen, soweit es sich erreichen läßt, alle Schüler und Schülerinnen teilnehmen, veranstalten und die daraus hervorgehenden Sieger zu der Hauptveranstaltung entsenden.

Es liegt im Sinne solcher festlichen Veranstaltungen und wird ihre Anziehungskraft und ihre Wirkung erhöhen, wenn die Kernübungen des Kampfplans, die zweckmäßig und den Wünschen des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen entsprechend bis auf weiteres beibehalten werden mögen, durch gemeinsame, einfache, aber anregende und wertvolle Freiübungen, Staffelläufe, Wettspiele usw. erweitert werden.

Es besteht die Hoffnung, daß der Herr Reichspräsident, der auch für dieses Jahr die Stiftung einer Ehrenurkunde in Aussicht gestellt hat, auch künftig die Durchführung der Reichsjugendwettkämpfe durch

die Gewährung von Ehrenblättern zu fördern geneigt sein wird. Diese Auszeichnungen sollen für die tatsächlich besten Leistungen verliehen werden. Daneben werden in vielen Fällen sonstige gute Leistungen durch von anderer Seite gegebene Ehrenblätter oder nach Turnersitte mit dem schlichten Eichenkranz oder auch durch Namensaufruf bei der Siegerverkündung belohnt werden können.

Ueber den Verlauf der Wettkämpfe ist alljährlich bis zum 1. Dezember unter Angabe der Zahl der beteiligten Schüler, der Schulen, der Sieger und der Lehrer, die als Leiter, Kampfrichter oder Helfer mitgewirkt haben, zu berichten.

II A 1788.

Frankfurt a. D., 31. Mai 1924.

Die Berichte sind den Schulräten bis zum 1. November, uns bis zum 16. November einzureichen.

**10. Min.-Erl. vom 28. März 1918, U II 202 III U II W,  
betr. Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen.**

Die Berichte der Provinzialschulkollegien und Regierungen, welche auf meinen Erlaß vom 29. Dezember 1916, U II 1865 U III A, eingegangen sind, lassen erkennen, daß für die Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen an vielen Orten bereits Erfreuliches geleistet wird. Solche Bemühungen sind ein Zeichen dafür, daß die Schule an den ihr anvertrauten Knaben und Mädchen lebhaften inneren Anteil nimmt und ihr Wohl und Wehe auch über die nächste Aufgabe des Unterrichts hinaus sorgend verfolgt. Es ist zugleich eine für das gesamte Leben der Nation wichtige Aufgabe, daß die jungen Leute, die die Schule auf irgendeiner Altersstufe verlassen, um sich für einen Beruf vorzubereiten, vor einer verfehlten Wahl geschützt und auf den ihren Fähigkeiten und Anlagen entsprechenden Lebensweg hingeleitet werden. Jeder verfehlte Beruf bedeutet den Verlust eines Teiles der Volkskraft.

Allerdings wird sich die Schule darauf beschränken müssen, Eltern und Schülern Auskunft zu erteilen, wenn sie darum befragt wird, und davon Abstand nehmen, ihren Rat ungebeten aufzudrängen oder für die Wahl eines Berufes eine Verantwortung zu übernehmen. Wohl aber darf sie sich für berechtigt halten, auf Bedenken, die bezüglich bestimmter Berufsarten obwalten, hinzuweisen, sei es, daß solche Berufe wegen Ueberfüllung überhaupt wenig Aussicht bieten, wofür diejenigen, die sich ihnen zuwenden, nicht eine ausgesprochene Begabung dafür besitzen, sei es, daß die Eltern oder die Schüler und Schülerinnen in der Gefahr sind, Berufen zuzuneigen, für welche diese nach den bisherigen Erfahrungen ungeeignet sind. Insbesondere entspringt das übermäßige Drängen nach den Berufen, auf welche die Hochschulen vorbereiten, und nach der Beamtenlaufbahn vielfach keineswegs einem inneren Triebe, sondern der unrichtigen Anschauung,

daß sie höher als andere zu bewerten seien. Die Ueberfüllung dieser Berufsarten, die schon vor dem Kriege bedenklich war, scheint nach dem Kriege noch bedrohlicher werden zu sollen. Viele von denen, die sich dazu drängen, ohne die Beanlagung dazu zu haben, werden voraussichtlich bitteren Enttäuschungen entgegengehen. Dies wäre um so bedauerlicher, als auf weiten Gebieten des werktätigen Lebens bedeutende Kräfte nach dem Kriege erforderlich werden und reiche und lohnende Arbeit ihrer wartet.

In den Berichten finden sich wertvolle Mitteilungen über die Veranstaltungen, die zur Berufsberatung schon bisher an manchen Orten getroffen worden sind, und Vorschläge, wie die Mitwirkung der Schule bei der Berufsberatung zweckmäßig organisiert werden kann. Es ist notwendig, die an einzelnen Orten gesammelten Erfahrungen allgemein zugänglich zu machen.

Auf die Wichtigkeit des Handwerks wird vor allem hinzuweisen sein. Besonders in den Großstädten ist mit allen Mitteln Eltern und abgehenden Schülern klarzumachen, daß die scheinbaren Vorzüge einer sofortigen Tätigkeit als ungelernter Arbeiter bedenklich sind und später zu Enttäuschungen führen, und den Eltern zu empfehlen, den Sohn als Lehrling entweder einem Handwerk oder einem anderen gelernten Berufe zuzuführen, bei dem er eine höhere Befriedigung findet und nach Ablauf der Lehrzeit auch mehr verdient als die zunächst hohe Auslöhnung des ungelernten Arbeiters, die im weiteren Verlauf des Lebens sich nicht zu steigern pflegt, sondern unter Umständen sogar abnimmt.\*) Die Eltern und Schüler zu dieser Ansicht zu bringen, sind schon jetzt vielfach die Schulen und öffentlichen

\*) Es ist schon von jeher das Bestreben einsichtiger Lehrer gewesen, dabei mitzuwirken, daß die aus der Schule ausscheidenden Kinder in eine Lehrstelle eintreten, weil die anderweitige Beschäftigung, z. B. als Laufbursche u. dergl., viele sittliche Gefahren in sich birgt und erfahrungsgemäß die sogenannten ungelerten bald in diesem, bald in jenem Berufszweig tätigen Arbeitskräfte im späteren Leben mit ganz erheblichen Nachteilen zu kämpfen haben. Den auf die Förderung des sittlichen Wohles der heranwachsenden Jugend gerichteten Bestrebungen ist der Umstand förderlich, daß durch die neuere Ausgestaltung der Innungen dafür gesorgt ist, daß nur geprüfte Meister Lehrlinge ausbilden dürfen, und daß diese auch wirklich eine gründliche Ausbildung erhalten.

Der Verband Märkischer Arbeitsnachweise in Berlin SO., Am Köllnischen Park Nr. 3, hat sich nun die besondere Aufgabe gestellt, den Lehrlingen geeignete Stellen und den Meistern Lehrlinge zuzuweisen. Wir empfehlen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen und von seinen Erfahrungen über die geeignetsten Wege der Stellenvermittlung Nutzen zu ziehen. Nv. v. 6. 11. 1912, II A 3701.

Infolge der gegenwärtigen Erwerbsverhältnisse zeigt sich eine für das Volkswohl im ganzen, sowie für die Jugend im besonderen schädliche Abneigung der Eltern, ihre aus der Schule austretenden Söhne gelernten Berufen und insbesondere dem Handwerke zuzuführen.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 6. November 1912 — II A 3701 — ersuchen wir, in den Schulen und auf den Elternabenden dem entgegenzuwirken. Besondere Beachtung verdienen dabei die anerkanntswerten Bestrebungen des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 3. Wir empfehlen, mit diesem Verbande Hand in Hand zu arbeiten. Nv. v. 7. 9. 17.

Berufsberatungsstellen bemüht, die gewöhnlich auch mit Abteilungen für Lehrstellenvermittlung verbunden sind und die nach einem bestimmten Verfahren gemeinsam miteinander arbeiten. Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Vorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen, Angestellten- und Arbeiterverbände usw. leihen hierzu ebenfalls ihre Unterstützung. Hier gilt es, den bereits bestehenden Organisationen allgemeine Verbreitung zu verschaffen und sie weiter auszubauen, wo sie noch nicht durchgeführt sind. Gewöhnlich ist der Gang der Beratung der folgende:

Schon in den letzten Jahren des Besuchs der Volks- und Mittelschulen wird in gelegentlichen Besprechungen im Unterricht auf einzelne Berufe hingewiesen, damit die Schüler erfahren, welche körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu diesem oder jenem Berufe erforderlich sind; andererseits bieten die Untersuchungen durch den Schularzt diesem die Möglichkeit, den einen oder anderen vor einem Berufe zu warnen, zu dem er nicht geeignet erscheint. Auch werden vielfach einige Monate vor dem Abgange kleine Schriften verteilt, in denen die einzelnen Berufe besprochen werden. Außerdem erhalten die Schüler öfters Vordrucke (Karten oder Blätter), die von den am Orte befindlichen öffentlichen Beratungs- und Vermittlungsstellen hergestellt sind. Jeder, der abgehen will, füllt einen solchen Vordruck aus, der auch angibt, welcher Beruf etwa bereits gewählt ist und ob der Betreffende schon eine Lehrstelle hat. Dazu kommen schon jetzt an verschiedenen Orten Mitteilungen seitens der Schule über Anlagen und Leistungen, sowie des Schularztes über den Gesundheitszustand des Schülers. Die so ausgefüllten Vordrucke werden den öffentlichen Beratungs- und Vermittlungsstellen übersandt, die sich ihrerseits auf Grund der bei ihnen gemeldeten freien Stellen mit den Eltern der Schüler in Verbindung setzen und ihnen Stellen nachweisen, die der Eigenart des Schülers entsprechen. Die Vermittlung erfolgt in der Regel kostenlos. Für Knaben und Mädchen wird in gleicher Weise verfahren. Dieses Verfahren ist fast überall von Erfolg begleitet gewesen. Es ist mit Sachkenntnis und Eifer gearbeitet worden, so daß das Vertrauen auf solche Art der Beratung und Vermittlung ständig im Wachsen ist.

Auch in den höheren Schulen empfiehlt sich ein solches Verfahren bei denjenigen Schülern, die nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht aus den unteren und mittleren Klassen abgehen, ohne ein abgeschlossenes Schulziel zu erreichen.

In den Schulen auf dem Lande und in kleinen Städten wird vor dem Zuzug in die Großstädte mit ihren mannigfaltigen Gefahren zu warnen und werden insbesondere die Bestrebungen zu unterstützen sein, die dahin zielen, daß die Kinder dem Beruf der Eltern folgen (Ackerbau, Fischerei und dergl.) —

Die Schulen werden ferner Auskunft über Berufsberatung von den Stellen erhalten können, welche von Kommunalverwaltungen

und anderen Körperschaften auf diesem Gebiete bereits eingerichtet oder in der Vorbereitung begriffen sind. Auf sie sind die Eltern in vielen Fällen zu verweisen. Ein enger Anschluß an derartige örtliche Organisationen wird den Schulen empfohlen. Die Anstalten für die weibliche Jugend werden sich besonders mit den Organisationen für Frauenberufsberatung und mit Frauenvereinen (Frauenbünden) in Verbindung setzen und die Vermittlung zwischen ihnen und den Eltern und Schülerinnen übernehmen müssen. Es ist besonders wichtig, die Mädchen davor zu behüten, daß sie einen Lebensweg einschlagen, dem ihre Leistungsfähigkeit nicht gewachsen ist.

Die Beratung kann sowohl in allgemeinen Besprechungen geschehen, besonders da, wo Elternabende oder Schüler- (Schülerinnen-) Abende eingerichtet sind, wie in persönlichen Unterredungen. Auch Vorträge von Fachmännern und Freunden der Schule kommen in Betracht, dabei wird jedes Abdrängen von bestimmten Berufen, das oft mehr den Interessen einzelner Standesarten als der Sache zu dienen scheint, ebenso wie Zuraten zu bestimmten Berufen zu vermeiden sein. Die Auskünfte werden um so eindrucksvoller und wertvoller sein, je objektiver sie gegeben werden. Die Verantwortung muß stets dem Ratsuchenden bleiben und kann von der Schule nicht übernommen werden.

Wo der Leiter der Anstalt es nicht selbst übernehmen kann, die Fragen der Berufsbearbeitung zu bearbeiten, wird es sich empfehlen, entweder einen Vertrauensmann des Lehrerkollegiums zu bestimmen, oder, wie dies bereits an mehreren Anstalten mit Erfolg geschehen ist, einen Ausschuß von einigen Mitgliedern des Lehrerkollegiums zu wählen, die dieser Aufgabe sich besonders widmen und sich gern in den Dienst der Sache stellen. — Die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses oder des Vertrauensmannes sind in den Lehrerkonferenzen zu besprechen, damit jedes Mitglied des Lehrerkollegiums in der Lage ist, den Schülern und den Ratsuchenden Eltern auf Wunsch Auskunft zu erteilen.

**11. Min.-Erl. vom 26. Februar 1920, U III B 6323/20. 1,  
betr. Berufsberatung in den Schulen.**

Aus den Berichten der Provinzialschulkollegien und Regierungen, die infolge des Erlasses vom 28. März 1918 — U II 202 III 1, U II W — bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin, eingegangen sind, ergibt sich die erfreuliche Tatsache, daß eine große Reihe von Schulen den in dem Erlasse gegebenen Anregungen gefolgt ist und der Frage der Mitwirkung der Schulen bei der Berufsberatung erhöhte Beachtung geschenkt hat. Da aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Frage der rechten Berufswahl brennender denn je geworden ist, halte ich es für notwendig, die Schulen erneut auf die Wichtigkeit der Berufsberatung hinzuweisen und die ihnen dabei zufallenden besonderen Aufgaben kurz zu kennzeichnen.

Nach dem gemeinsamen Erlasse der Ministerien für Handel und Gewerbe, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 18. März 1919 sind zur Förderung der planmäßigen Berufsberatung in Preußen Kreis- und Provinzialberufsämter eingerichtet. Die Arbeit dieser Ämter ist nach § 7 des Erlasses durch die Schulen nach Kräften zu fördern. Ich weise deshalb die Schulen nachdrücklich darauf hin, mit den Berufsämtern aufs engste zusammenzuarbeiten. Das wird am besten in folgender Weise geschehen:

Die eigentliche fachliche Beratung ist den Berufsämtern zu überlassen. Die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen sind bei jeder passenden Gelegenheit zum Besuch dieser Beratungsstellen anzuhalten. Soweit der Schule von den Berufsämtern Fragebogen überwiesen werden, ist deren sorgfältige Ausfüllung durch den Leiter der Anstalt zu überwachen und etwa gewünschte Auskunft über die vermutliche Berufseignung der Schüler nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

Daneben verbleibt der Schule nach wie vor als besondere Aufgabe die Erziehung zur rechten Berufswahl. Sie hat in Erfüllung dieser Pflicht den Schülern sowohl im Rahmen des Unterrichts wie durch besondere Veranstaltungen, z. B. Vorträge, Lichtbildvorführungen, Besichtigungen usw., so oft wie möglich Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewähren. Auch die Schülerbüchereien sind für diesen Zweck zu ergänzen und den Schülern zur Benutzung zu empfehlen.

Gleichfalls im Rahmen des dafür geeigneten Unterrichts (insbesondere Religion, Deutsch, philosophische Propädeutik) ist auf den inneren Wert der Arbeit und die sittliche Notwendigkeit der rechten Berufswahl immer wieder hinzuweisen. Auch für diese Fragen müssen die Schülerbüchereien geeignete Schriften enthalten.

Die Schule muß ferner mehr als bisher die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen ihrer Schüler beobachten und diese Beobachtungen im Laufe der Schuljahre in geeigneter Form so sammeln, daß sie ein Urteil über die mutmaßliche Berufseignung des einzelnen erleichtern.

Ansätze zur Verwirklichung dieser Möglichkeiten sind nach den erwähnten Berichten schon an einer ganzen Reihe von Schulen vorhanden. Die beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht eingerichtete Auskunftsstelle für Berufsberatung, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, sammelt darüber fortlaufend Material und stellt Schulen und Schulbehörden auf Anfragen ihre Sammlungen von Personalbogen, Literaturnachweise und Erfahrungen über die Mitwirkung der Schule bei der Berufsberatung zur Verfügung. Zur Ergänzung dieses Materials ist es notwendig, daß die Schulen über neue Erfahrungen auf diesem Gebiete regelmäßig an das Zentralinstitut (Auskunftsstelle für Berufsberatung) berichten. Ich beauftrage deshalb die Provinzialschulkollegien und Regierungen, die ihnen unterstellten

Schulen zur Berichterstattung anzuweisen und die gesammelten Berichte in jedem Jahr bis zum 1. Juli an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht (Auskunftsstelle für Berufsberatung), Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, einzusenden.

II A 677.

Frankfurt a. D., 23. März 1920.

Die Berichte über neue Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufsberatung durch die Schulen sind uns von den Herren Schulräten bis zum 15. Juni d. Js. und bis zum 1. Mai der folgenden Jahre einzusenden.

**12. Reg.-Verf. vom 8. Juli 1922, II A 1865,  
betr. Berufsberatung in den Schulen.**

Die Berichte über die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufsberatung ergeben, daß trotz aller Schwierigkeiten günstigere Erfolge erzielt werden konnten, wenn die Schulen (Schulleiter, Klassenlehrer, Schularzt) in inniger Verbindung mit den Wohlfahrtsämtern und deren Beratungsstellen arbeiten. Es werden die von jener übersandten Personalbogen von sämtlichen Schülern und Schülerinnen ausgefüllt werden müssen, die Ostern die Schule verlassen. Den Vertretern der Beratungsstellen kann Gelegenheit gegeben werden, auf Elternabenden und in geeigneten Fällen auch vor den zur Entlassung kommenden Kindern Vorträge zu halten. Endlich sind alle Angehörigen, Meister und Unternehmer, die sich wegen der Berufswahl eines Kindes an die Schule wenden, an die Berufsberatungsstelle zu weisen. Das schließt nicht aus, daß auch die Schule ihrerseits, wenn es gewünscht wird, ihren Rat den Beteiligten zur Verfügung stellt.

Wir freuen uns, daß die Lehrerschaft in der Aufgabe, die der Schule entwachsenden Schüler vor einer falschen Berufswahl zu bewahren und einen jeden an den rechten Platz zu leiten, mit soviel Eifer tätig ist. Indem sie in der Jugend das Gefühl innerer Befriedigung belebt, das sie am besten vor sittlichen Verirrungen bewahrt, dient sie dem Vaterlande.

**13. Reg.-Verf. vom 12. August 1924, II A 2634,  
betr. Gefahren der Berufsberatung in der Schule.**

Bei der Berufsberatung der Schule hat sich vereinzelt gezeigt, daß sie zu einer einfachen Stellenvermittlung entartet und ihr eigentlicher Zweck, die jungen Menschen in den Beruf zu leiten, für den sie geeignet sind, und in dem sie später wahre Berufsfreude finden können, verdunkelt wird. Einige Winke, die wir aus den Berichten entnommen haben, können von Nutzen sein: Die für diese Aufgabe erwärmten Lehrer und Lehrerinnen sollten sich in steter Verbindung mit den Berufs- und Wohlfahrtsämtern auf dem laufenden halten

und für mehrere Schulen Ratgeber werden. Es empfehlen sich Besuche von Werkstätten und Fabriken mit den älteren Schülern, sowie Veranstaltung von Vorträgen kurz vor Weihnachten. Die Kinder, die ihren Beruf gewählt haben, sollten vom Schularzte auf ihre Eignung zu diesem Berufe untersucht werden. Die Beschaffung geeigneter Bücher für die Schülerbüchereien kann nützliche Anregung und Aufklärung vermitteln. Nicht zu vergessen sei die Warnung vor den Gefahren der Berufslosigkeit für das spätere Leben, einschließlich der Anwerbung für die Fremdenlegion der Franzosen.<sup>1)</sup>

Wir hoffen, daß die Lehrerschaft auch künftig sich mit Eifer der Berufsberatung annehmen wird.

<sup>1)</sup> Min.-Erl. vom 17. September 1923, III C 2137.

Trotz aller Gegenmaßnahmen kommen immer wieder noch in größerem Umfange Anwerbungen zur Fremdenlegion vor, und es ist leider nicht daran zu zweifeln, daß in der Mehrzahl die jungen Leute sich freiwillig bei den französischen Werbestellen einfinden. Nach älteren Mitteilungen der französischen Presse sollten derzeit wöchentlich rund 100 Deutsche angeworben werden, die aus einer noch größeren Zahl von Bewerbern ausgesucht werden. Nach den angestellten Ermittlungen kann diese Zahl auch jetzt noch als annähernd richtig gelten.

Bei dieser Sachlage, die schon unendlich großen Jammer für die versührten Jugendlichen und ihre Angehörigen zur Folge gehabt hat, und die zugleich eine schwere Schädigung des deutschen Ansehens bedeutet, ist dauernde Aufklärung der gesamten deutschen Jugend über die Zustände in der Fremdenlegion und die Gefahren, die der Eintritt in sie nach sich zieht, dringend geboten.

Ein Erfolg wird allerdings nur dann zu erwarten sein, wenn die Warnung vor dem Eintritt in die Legion in regelmäßigen Zwischenräumen in den Schulen einschl. der Fach- und Fortbildungsschulen, in den Jugendvereinen sowie auch in den Arbeitsnachweisstellen usw. bei jeder sich bietenden Gelegenheit immer von neuem wiederholt wird.

14. Min.-Erl. vom 18. Oktober 1921, U III B 11 817 U II,  
betr. Arbeitsstellen für künftige Techniker.

Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen.

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben an die Schulbehörden vom 21. Januar d. Js. und den Briefverkehr mit zahlreichen Schulen bitten wir das Kultusministerium, dahin wirken zu wollen, daß die Direktoren der höheren Knabenschulen diejenigen Schüler, die in nächster Zeit die Schule verlassen, auf die Notwendigkeit und die Schwierigkeiten der praktischen Arbeit für künftige Techniker hinweisen. Die unterzeichnete Zentralstelle für Praktikantenvermittlung, eine Einrichtung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen, der seinerseits von führenden Persönlichkeiten und Verbänden der Industrie und der Schulbehörden im Jahre 1908 gegründet worden ist, hat es übernommen, für angehende Techniker, soweit sie sich aus eigener Hilfe praktische Arbeitsstellen nicht schaffen können, Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Sie bittet, daß die künftigen Praktikanten von den Schulen angehalten werden, sich recht-

zeitig — am besten  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Antritt der Stellen — um eine Praktikantenstelle zu bemühen und sich im Zweifelsfalle an die unterzeichnete Stelle, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, zu wenden. Von dieser Stelle ist auch ein Merkblatt, das über die Aufgaben und Ziele der praktischen Arbeit unterrichtet, zum Preise von 50 Pf. zuzüglich Porto zu beziehen.

Zentralstelle für Praktikantenvermittlung.

Im Auftrag: H. F. Mueller.

An das Provinzialschulkollegium Preußen, Berlin.

\* \* \*

Abchrift unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. April d. Js. — U III B 1020 U II — mit dem Ersuchen, die höheren Lehranstalten und Mittelschulen für die männliche Jugend entsprechend zu verständigigen.

**15. Min.-Erl. vom 25. Juli 1924, U IV 1180,  
betr. Gefährdung der Waldbestände durch Wandergruppen.**

In der letzten Zeit mehren sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abklorens offene Holzfeuer im Walde angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet oder in einigen Fällen sogar vernichtet haben.

Ganz abgesehen davon, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist, und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht, muß in allen an Wanderungen beteiligten Kreisen noch mehr Verständnis dafür geweckt werden, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der bei der heutigen überaus ernsten Lage des Staates unbedingt vermieden werden muß. — Wir ersuchen daher, die Jugendpfleger (=innen), Lehrer, Schulvorstände, Schulräte, Vereinsleiter und andere leitende Persönlichkeiten anzuhalten, daß von ihnen im Unterricht und bei Wanderführerlehrgängen regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß die jugendlichen Wanderer beim Feuermachen in der Nähe eines Waldes äußerste Vorsicht zu beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst zu befolgen haben.

Diesen Hinweis bitten wir alljährlich, vor allem zu Beginn der Wanderzeit, zu wiederholen.

**16. Erl. d. M. f. Volksw. vom 28. Februar 1925, U III C 412, betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung auf dem Gebiete der Jugendpflege.**

Es hat sich herausgestellt, daß die mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft für das Versicherungsjahr

1. April 1924/25 vereinbarte Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung auf dem Gebiete der Jugendpflege zur Deckung der vertraglichen Leistungen der Gesellschaft nicht ausreicht. Es ist daher eine Erhöhung der Unfallversicherungsprämie vom 1. April 1925 ab um 2 Reichspfennige auf 12 — zwölf — Reichspfennige zugestellt worden. Die zuletzt in der Unfallversicherung mitenthaltene Prämie für die Haftpflicht ist wieder ausgeschieden. Sie wird gesondert aus Staatsmitteln unmittelbar von hier aus beglichen.

Mit Einschluß der Versicherungssteuer entfällt also für die Unfallversicherung auf jeden Jugendlichen, der einem Vereine angehört, der den staatlicherseits angeregten Organisationen für Jugendpflege angegliedert ist, ein Beitrag von  $12\frac{3}{10}$  Rentenpfennigen im Jahr.

Ich ersuche ergebenst, dies bei Einziehung und Abführung der am 1. April d. Js. für das Versicherungsjahr 1925/26 fälligen Prämie zu berücksichtigen und, soweit noch nicht geschehen, die Einziehung der Prämien unverzüglich in die Wege zu leiten und nach Möglichkeit zu beschleunigen. Für die Berechnung der von den Vereinen, Gemeinden oder Schulen aufzubringenden Summen ist die am 1. Dezember 1924 ermittelte Zahl der von der Jugendpflege erfaßten Personen maßgebend.

Weitere Mitteilung behalte ich mir vor. . . .

**17. Min.-Erl. vom 5. Januar 1918, UH 16861,  
betr. Erziehung der Kriegerwaisen.**

Wie durch den bekannten Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge sind die amtlichen Fürsorgestellen von dem Herrn Kriegsminister auch durch besondere Anweisungen auf die Erziehung unserer Kriegerwaisen, besonders auf eine ausreichende Schul- und Berufsausbildung hingewiesen worden. Hierbei ist den genannten Stellen wiederholt dringend ans Herz gelegt, gegebenenfalls Freistellen, Schulgelderlaß oder Schulgeldbeihilfen aus der Nationalstiftung zu erwirken.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Ziel, den Kriegerwaisen wie überhaupt unserer Jugend eine ihren Fähigkeiten und ihren Leistungen entsprechende Ausbildung zu sichern und ihr Vorwärtkommen zu erleichtern, nur in enger Verbindung zwischen Schule und amtlicher Fürsorgestelle zu erreichen ist.

Die Regierung wolle daher dahin wirken, daß diese enge Verbindung in allen vorkommenden Fällen hergestellt und aufrecht erhalten wird, und daß Schulleiter, Lehrer und Lehrerinnen sich, wie vielfach schon bisher, innerhalb ihres Wirkungskreises als Vertreter des gefallen Familienoberhauptes fühlen und mithelfen, die Kriegerwaisen rechtzeitig in eine für sie geeignete Schule oder den für sie passenden Lebensberuf hinüberzuleiten.